

Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Rhein Zabern zur Niederspannungsan- schlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006

gültig ab 01.01.2011

I. Netzanschluss (§§ 5–9 NAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Gemeindewerken Rhein Zabern zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Die Gemeindewerke Rhein Zabern können verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Gemeindewerke Rhein Zabern sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet den Gemeindewerken Rhein Zabern die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im anliegenden Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen. Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, erstattet der Anschlussnehmer den Gemeindewerken Rhein Zabern die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
4. Der Anschlussnehmer erstattet den Gemeindewerken Rhein Zabern die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom

Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

5. Die Gemeindewerke Rhein Zabern sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

1. Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 KW (33 kVA) übersteigt, ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen. Der BKZ beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten nach den im anliegenden Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet.
2. Der Anschlussnehmer zahlt den Gemeindewerken Rhein Zabern einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere BKZ wird nach Ziffer 1. berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

(§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und/oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die Gemeindewerke Rhein Zabern angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die Gemeindewerke Rhein Zabern auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage **(§ 14 NAV)**

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Gemeindewerken Rheinzabern zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2. Dem Anschlussnehmer wird von den Gemeindewerken Rheinzabern für die Inbetriebsetzung und Anbringung der erforderlichen Messeinrichtung eine Fachmonteurstunde nach den im anliegenden Preisblatt veröffentlichten Sätzen berechnet.

3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzananschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Messeinrichtungen

1. Auf Verlangen der Gemeindewerke Rheinzabern werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festgestellt. Der Anschlussnutzer trägt grundsätzlich dafür Sorge, dass den Gemeindewerken Rheinzabern in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein extern anwählbarer analoger Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer. Der Datenübermittlungsweg muss nicht eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik können die Gemeindewerke Rheinzabern einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird von den Gemeindewerken Rheinzabern mit dem Anschlussnutzer abgestimmt.

2. Kommt der Anschlussnutzer seiner Verpflichtung aus Ziffer V.1. nicht oder nicht fristgerecht nach, so lesen die Gemeindewerke Rheinzabern die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Der Anschlussnutzer trägt die hieraus entstehenden Kosten.

3. Vom Anschlussnutzer gewünschte Datenübermittlungen, wie z. B. die von den Gemeindewerken Rheinzabern ermittelten Zählwerte oder Lastgänge, werden von den Gemeindewerken Rheinzabern im

Rahmen des technisch Möglichen erbracht. Die Gemeindewerke Rheinzabern können hierfür ein Entgelt verlangen.

VI. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der Gemeindewerke Rheinzabern an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Gemeindewerke Rheinzabern festgelegt. Diese können auf der Internetseite www.evu-rheinzabern.de/downloads abgerufen oder bei den Gemeindewerken Rheinzabern, Hauptstraße 33, 76764 Rheinzabern eingesehen werden.

VII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/-nutzer nach tatsächlichem Aufwand an Fachmonteurstunden nach den im anliegenden Preisblatt veröffentlichten Sätzen zu ersetzen.

VIII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Für alle Netzanschlussverträge der Niederspannungsebene gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen ab dem 01.11.2011. Bisherige Regelungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rheinzabern, 28.10.2010
Gemeindewerke Rheinzabern
Elektrizitätsversorgung

Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke Rheinzabern zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Preisblatt

gültig ab 01.01.2011

1. Netzanschlusskosten (Ziffer I.3. der Ergänzenden Bedingungen)

Für die Erstellung des Hausanschlusses (Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung) werden Netzanschlusspauschalen in Rechnung gestellt. Diese setzen sich aus einem Grundbetrag (für Netzanbindung, Verlegen der Leitung im öffentlichen Grund, Hauseinführung und -anschluss) und dem Meterpreis (Verlegen der Leitung im Privatgrund) zusammen. Soweit die Erdarbeiten im Privatgrund – nach Anweisung der Gemeindewerke Rheinzabern vom Anschlussnehmer - selbst durchgeführt werden, wird der ausgewiesene Meterpreis exklusive Erdarbeiten berechnet.

Dimensionen:

Strom: Anschlüsse bis Kabel mit Querschnitt 4x50 mm²; HA-Kasten NH 00

Bei größeren Querschnitten bzw. Dimensionen werden die Kosten nach Aufwand berechnet.

Alle genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %; die ausgewiesenen Bruttobeträge beinhalten die derzeitige gesetzliche Umsatzsteuer.

	befestigte Oberfläche im öffentlichen Bereich		unbefestigte Oberfläche im öffentlichen Bereich	
	netto	brutto	Netto	brutto
Grundbetrag	1.540,00 €	1.832,60 €	1.052,50 €	1.252,48 €
Meterpreis <u>inklusive</u> Erdarbeiten (€/m im Privatgrundstück)	70,00 €/m	83,30 €/m	70,00 €/m	83,30 €/m
Meterpreis <u>exklusive</u> Erdarbeiten (€/m im Privatgrundstück)	25,00 €/m	29,75 €/m	25,00 €/m	29,75 €/m

2. Baukostenzuschuss (Ziffer II.1. der Ergänzenden Bedingungen)

Alle genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %; die ausgewiesenen Bruttobeträge beinhalten die derzeitige gesetzliche Umsatzsteuer.

A. Kunden ohne Leistungsmessung

A.1 Anschlussobjekte, die für Wohnzwecke genutzt werden

	BKZ	
	netto	brutto
1. – 3. Wohneinheit (Zähler)	0,00 €/WE	0,00 €/WE
4. – 10. Wohneinheit (Zähler)	78,50 €/WE	93,41 €/WE
11. – 25. Wohneinheit (Zähler)	37,00 €/WE	44,03 €/WE
für jede weitere Wohneinheit (Zähler)	19,00 €/WE	22,61 €/WE

(WE = Wohneinheit)

A.2 für andere Anschlussobjekte, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden

Die ersten 33 kVA (30 kW) des Anschlussnehmers bleiben ohne Berechnung. Für jedes weitere kVA Vorhalteleistung gilt nachfolgender BKZ:

Spannungsebene	BKZ	
	netto	brutto
Netzanschluss Niederspannung (Nsp, Netzebene 7)	100,00 €/kVA	119,00 €/kVA

B. Kunden mit Leistungsmessung

Die ersten 33 kVA (30 kW) des Anschlussnehmers bleiben ohne Berechnung. Für jedes weitere kVA Vorhalteleistung gilt nachfolgender BKZ:

Spannungsebene	BKZ	
	netto	brutto
Netzanschluss Niederspannung (Nsp, Netzebene 7)	100,00 €/kVA	119,00 €/kVA

3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV.2. der Ergänzenden Bedingungen)

Die Inbetriebsetzung wird mit einer Fachmonteurstunde berechnet:

Kosten der Fachmonteurstunde: 40,00 €/Std (netto) 47,60 € (brutto)

Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung sowie für jede Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Anlage wird erneut eine Fachmonteurstunde nach o.g. Satz berechnet.

Zu den vorgenannten Netto-Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Alle genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %; die ausgewiesenen Bruttobeträge beinhalten die derzeitige gesetzliche Umsatzsteuer.

4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VII. der Ergänzenden Bedingungen)

Kosten in diesem Zusammenhang werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Für Fachmonteurstunden werden berechnet:

Kosten der Fachmonteurstunde: 40,00 €/Std (netto) 47,60 € (brutto)

Für die Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung und die Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung wird eine halbe Fachmonteurstunde nach o.g. Sätzen berechnet.

Zu den vorgenannten Netto-Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Alle genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %; die ausgewiesenen Bruttobeträge beinhalten die derzeitige gesetzliche Umsatzsteuer.